

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 32

Ausgegeben Oppeln, den 7. August 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 96—98 u. 100—102 R. G. Bl. und Nr. 35 Pr. Gef. S., S. 331/332; Verwendung von Weizenmehl in Keksfabriken, Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, S. 332; Reichsfuttermittelstelle, Ausschreibung der Kreidkauffee Hindenburg—Sohniga aus dem Kunststrafenverzeichnis, S. 333; verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 334; Brotversorgung der Schiffer auf dem Klobnikanal, Postsendungen von u. an russische Landarbeiter, ungiltiger Fahrausweis von Petryk, Umgemeindung in Matthesdorf/Hindenburg, Kriegsdruckschriften-Sammlung der deutschen Bäckerei des Vörsenvereins deutscher Buchhändler, S. 335; Enteignung in Schwientochlowitz, S. 336.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

792. Die Nummer 96 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4816 eine Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle, vom 23. Juli 1915, unter

Nr. 4817 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide, vom 23. Juli 1915, unter

Nr. 4818 eine Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), vom 23. Juli 1915, unter

Nr. 4819 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Gerste, vom 23. Juli 1915, unter

Nr. 4820 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer, vom 23. Juli 1915, unter

Nr. 4821 eine Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer, vom 23. Juli 1915, und unter

Nr. 4822 eine Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchsgütern vom 23. Juli 1915.

793. Die Nummer 97 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4823 eine Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung, vom 23. Juli 1915.

794. Die Nummer 98 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4824 eine Anordnung für das Verfahren vor dem Reichschiebsgericht für Kriegsbedarf, vom 22. Juli 1915, unter

Nr. 4825 eine Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Befolgungsgesetz vom 15. Juli 1909, vom 19. Juli 1915, unter

Nr. 4826 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 23. Juli 1915, und unter

Nr. 4827 eine Bekanntmachung über das Außerfrakttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Delfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) vom 24. Juli 1915.

795. Die Nummer 100 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4829 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärartaris für Eisenbahnen, vom 23. Juli 1915, und unter

Nr. 4830 eine Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgezet und dem Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 26. Juli 1915.

796. Die Nummer 101 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4831 eine Bekanntmachung, betreffend Uebergang der Geschäfte der Reichsverteilungs-

stelle auf die Reichsgetreidekasse, vom 28. Juli 1915, 797. Die Nummer 102 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4832 eine Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr, vom 29. Juli 1915.

Preussische Gesetsammlung.

796. Die Nummer 35 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11447 eine Verordnung, betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedererziehung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer, vom 24. Juli 1915, und unter

Nr. 11448 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Baues einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt, vom 13. Juli 1915.

Bekanntmachungen

der höchsten Staatsbehörden.

799. Von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von einzelnen Bundesregierungen, ist bei mir Klage darüber geführt worden, daß einzelne Reksfabriken, namentlich in Westdeutschland, zur Herstellung von Reks reines ausländisches Weizenmehl verwenden, wodurch sich andere Reksfabriken, denen das nicht gestattet ist, benachteiligt fühlen.

Ich beehre mich darauf hinzuweisen, daß nach der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) Reks unter den Begriff Kuchen fällt und daß daher zur Bereitung von Reks nach § 8 der genannten Verordnung nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlfartigen Stoffe aus Weizen bestehen darf. Zuwiderhandlungen dagegen sind nach § 18 strafbar. Ob es sich um inländisches oder ausländisches Weizenmehl handelt, ist dabei gleichgültig, da die genannte Verordnung hierin keinen Unterschied macht. V 4860.

Berlin W 8, den 15. Juli 1915.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Zu Auftrage. gez. Rauz.

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe, 800. Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 449) betreffend Regelung der Kriegeswohlfahrtsfrage.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erstellung der Erlaubnis ist zunächst:

I. für öffentliche Sammlungen und

den Vertrieb von Gegenständen

a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bezw. der Polizeipräsident von Berlin,

b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,

c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bezw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, ein vom Minister des Innern zu ernennender ständiger Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter zu bestimmen ist;

II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,

b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bezw. der Polizeipräsident von Berlin,

c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

Sammlungen (außerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2. Die Anträge auf die Erstellung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erstellung einer stempelplichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich beantragt wird, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter I a

und b sowie unter II a, b und o bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in dem im § 1 unter I c bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. für den Sitz des veranstaltenden Vereins pp. zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

pp.
§ 3. Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören: 1. Plan des Unternehmens, 2. Form der Ankündigung, 3. genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes, 4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen, 5. genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz, 6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertragnisses, der jedem einzelnen Zwecke zugute kommen soll, 7. Vorschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, 8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Vertriebes oder der Veranstaltung, 9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Betrieb stattfinden soll, 10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll, 11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Maxken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Betrieb beabsichtigt ist, 12. etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Vorbringung einzelner Unterlagen verzichten.

pp.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Minister des Innern.
von Coebell.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 30. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I. d. XXX. 206 / I. e VII

501. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455).

1. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der Verordnung ist ein Landesamt für Futtermittel mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesamts

erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesamt für Futtermittel liegt die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in Preußen ob. Es führt die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln einschließlich der Kleie und der zu ihrer Ausführung ergehenden Anweisungen innerhalb des Preussischen Staatsgebietes.

Die Kommunalauufsichtsbehörden und die Kommunalverbände haben die bei Ausübung dieser Aufsicht erteilten Weisungen des Landesamts für Futtermittel zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben.

3. Der Schriftverkehr der Kommunalauufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand der Regierungspräsidenten — mit der Reichsfuttermittelstelle geht an das Landesamt für Futtermittel. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf den geschäftlichen Verkehr mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H., der sich auf Abnahme, Lieferung und Ueberweisung der Futtermittel oder auf Festlegung der Uebernahmepreise bezieht.

4. Das Landesamt für Futtermittel fordert im Benehmen mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Hafer und Gerste von den einzelnen Kommunalverbänden an und regelt die Ablieferungstermine innerhalb der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Fristen.

5. Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der in der Verordnung bezeichneten Vorschriften beziehen, sind an das Landesamt für Futtermittel zu richten. Soweit dieses sie nicht selbst erledigen kann, hat es solche Anträge und Eingaben an die Reichsfuttermittelstelle zur Entscheidung weiterzuleiten.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr v. Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Eusebiy.

Der Finanzminister.

Im Vertretung: Michaelis.

Der Minister des Innern.

Im Vertretung: Dr. Drems.

IA Ia 8234 I. Ang. W. f. S/III 9949 W. f. S./
S. J. 1889 F. W./V 8229 W. d. J.

**Bekanntmachungen
der Königlichen Regierung.**

502. Bekanntmachung. Der Herr Ober-

Präsident der Provinz Schlesien hat anerkannt, daß von der gemäß der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1896 (vergl. Amtsblatt Stück 42, S. 317) in das Verzeichnis der Kunststraßen aufgenommenen Kreischauffee Hindenburg (Babrze) -Sohnitz diejenige Straße, welche in das Eigentum der Gemeinde Hindenburg OS. übergegangen und als städtische Straße bereits ausgebaut ist und unterhalten wird, bezw. demnächst als solche ausgebaut und unterhalten werden soll, d. i. von der Dorotheenstraße bis zur Wilhelmstraße aus dem Kunststraßenverzeichnis im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1887 ausscheidet.

Die vorbezeichnete Chauffeestrecke, welche nunmehr dem Straßennetz der Gemeinde Hindenburg OS. hinzutritt, wird hiermit als Kunst-

straße deklariert, d. h. in einen Verbindungsweg umgewandelt.

Oppeln, den 28. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Lo². XXI 174. J. B. Kley.

SOB. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib, der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 31. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kley.

La VI 5. 1471.

A. Zulassungsbescheinigungen.

Ffd. Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Sattler-Rohstoff- und Werkgenossenschaft für den Stadt- und Landkreis Aachen.	Reg.-Präsident in Aachen	8. 12. 1914	Wagen	Nach dem 14. 3. 15 zugelassen. Die Zulassung ist am 31. 5. d. Js. widerrufen.

B. Führerscheine.

Ffd. Nr.	Der Führerschein ist ausfertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Ludwig Demmer in Schwerte.	Reg. Präf. in Arnberg	14. 4. 1913	2708	3 b	Duplikat erteilt.
2	Emil Schulze in Suhl	Reg. Präf. in Erfurt	5. 3. 1914	888	1	Der F.-Sch. ist im Gefecht bei Poel-Chapelle verloren gegangen
3	Rudolf Leidenfrost in Nordhausen	dto.	25. 1. 1911	372	3 b	Duplikat erteilt
4	Cohn in Hannover	Reg. Präf. in Hannover	26. 1. 1915	32	3 b	dto.
5	Richard Stolze in Magdeburg	Reg. Präf. in Magdeburg	3. 3. 1914	2912	3 b	dto.
6	Günau Münch in Magdeburg	dto.	8. 9. 1913	2356	3 b	dto.
7	Hugo Schröder in Spandau	Reg. Präf. in Spandau	8. 2. 1911	Sch. 125/10	1	dto.
8	Selmuß, César Hinterlach in Poppel	Reg. Präf. in Danzig	6. 11. 1914	1022	3 b	dto.
9	Eugen Ehlers in Frankfurt a. M.	Reg. Präf. in Wiesbaden	1. 7. 1913	3052	1	dto.

804. Anordnung über die Versorgung der Schiffer auf dem Rhodnizkanal mit Mehl u. Brot.

I. Die für den Bereich der Oberstrombauverwaltung erlassene Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Breslau vom 11. Juli 1915 über die **Versorgung der Binnenschiffer mit Brot und Mehl** (Sonderausgabe vom 24. Juli 1915 zu Stück 30 des Regierungs-Amtsblatts) gilt auch für den Rhodnizkanal mit folgenden Änderungen:

1. Als **Ausgabestelle** für die „Ausweise zur Entnahme von Brotkarten“ und für die „Schifferbrotkarten“ wird der **Schleusenmeister der Schleuse 18 bei Gleiwitz** bestimmt.

2. Der **Königliche Hafensmeister in Cosel-Oberhafen** gibt (außer für den Bereich der Oberstrombauverwaltung) erforderlichenfalls Ausweise und Brotkarten auch für den Rhodnizkanal aus.

3. Schiffer, die von einer anderen Stelle des Rhodnizkanals aus die Fahrt antreten, erhalten Ausweise und Brotkarten bei derjenigen unter Nr. 1 und 2 genannten Stelle, die sie zuerst erreichen.

4. An die unter Nr. 1 und 2 genannten Stellen sind auch die Anzeigen zu erstatten und die überzähligen Brotkarten abzuliefern, wenn unterwegs sich die Zahl der Mitfahrenden vermindert (§ 6 der Verordnung des Oberpräsidenten).

5. Wenn das im Ausweis angegebene Fahrtziel erreicht ist, sind der Ausweis und die letzten Brotkarten, erforderlichenfalls mit einem Teil der Abschnitte (§ 5 der Verordnung des Oberpräsidenten) an die unter Nr. 1 und 2 genannten Stellen abzuliefern. Wird die Fahrt an einem anderen Orte beendet, so ist die zuständige Ortsbehörde (Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Magistrat) für die Abnahme der Ausweise und Brotkarten zuständig.

II. **Zu widerhandlungen gegen diese mit ministerieller Ermächtigung getroffene Anordnung oder gegen die auch für den Rhodnizkanal geltenden Bestimmungen der Verordnung des Oberpräsidenten vom 11. Juli 1915** werden nach § 47 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 35 ff — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

III. Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 2. August 1915.

Der Regierungspräsident.
von Scharwin.

W. A. X. XIV. 2652.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

805. Bekanntmachung. Sämtliche Post-

sendungen aus dem Auslande an russische Landarbeiter, die sich im hiesigen Korpsbereich aufhalten, sowie alle von diesen Leuten herrührenden Postsendungen nach dem Auslande sind von den Postanstalten anzuhalten und der Lieberwacheungsstelle des VI. Armeekorps in Breslau zu überweisen.

Breslau, den 22. 7. 15

Der stellv. Kommandierende General,
von Sacmeister.

806. Der im November 1913 ausgestellte **Fahrtausweis des Oberzollkontrollörs Petzlik** in Klingebüchel für die Kontrolle des Verkehrs auf den Eisenbahnstrecken Troppau—Ratibor und Troppau—Bauerwitz ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Ratibor, den 27. Juli 1915.

Königliches Hauptzollamt.
Trampe.

807. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hat der **Kreisausschuß** in seiner Sitzung vom 4. Juni 1915 unter Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die Grundstücke **Matthesdorf Nr. 10 a** und **126**, der Landgemeinde **Hindenburg OS.** gehörig, **Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 59, 60, 61, 293/62, 291/69, Größe 3,26,71 ha** und **Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 63, 64, 65, 589/69, Größe 0,71,78 ha**, von der Landgemeinde **Matthesdorf** abzutrennen und mit der Landgemeinde **Hindenburg OS.** zu vereinigen.

Die etwaigen privatrechtlichen Ansprüche der **Gemeinde Matthesdorf** an die **Gemeinde Hindenburg OS.** die infolge von Belästigungen durch die auf den umgemeindeten Flächen anzulegende Kläranlage entstehen können, werden durch die Umgemeindung nicht berührt.

Hindenburg OS., den 27. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Suermondt.

690. Ausruf. Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die **Deutsche Bucherei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Junge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind,

wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegschroniken, d. i. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkriegs in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Versendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.

3. Dichtersche und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Lieberbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.

5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesteilen erschienen sind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Boyen-Wägen für die deutsche Besatzung herausgegebene.

808. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Rawabachstraße in Schwientochlowitz zu enteignende, in der Gemeinde Schwientochlowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 12. August 1915, vormittags 10^{1/2} Uhr**, in Schwientochlowitz, Bahnhof anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. Bandarten, Zeichnungen, Pläne usw. Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die **Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26**, zu richten. Etwaige Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.
Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Schwientochlowitz	3	1243/147	Gorzolka Andreas, Hütteninvalid u. dessen Ehefrau Pauline, geb. Vedlon in Schwientochlowitz (Neu-Charlottenhof).	Schwientochlowitz	11	457	Weg	—	1	49
2	dto.	3	751/118 756/147 1241/147	dieselben	"	12	507	dto.	—	3	07
									—	1	66
									—	—	01

Oppeln, den 31. Juli 1915.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I. G. XXI. 771.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pf. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.
Druck von B. Weissharzer in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 32 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 9. August 1915.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschl. ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: **Sämtliche Ortschaften in den Landkreisen Beuthen OS. und Rattowitz, Zabrze, Paulsdorf, Ruda, Bielschowitz, Biskupitz und Kunzendorf im Kreise Hindenburg OS., Ellgoth, Banewnik, Petrowitz und Alihammer im Kreise Pleß, ferner die Stadtkreise Beuthen OS. Königshütte und Rattowitz** bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur

unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführte, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine** unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzscheuzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 2. November d. Js. einschließl.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74-77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 7. August 1915.

Der Regierungspräsident.
gez. v. Schererin.

II, XII 839.